

Ab 1. Januar 2021

Die Grundrente

Ab 1. Januar 2021 wird die Grundrente eingeführt. Rund 1,3 Millionen Rentner und Rentnerinnen sollen vom Grundrentenzuschlag profitieren.



Haben Sie noch Fragen zum Thema?
Wir helfen Ihnen gerne!
Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon 0261/398-205, recht@hwk-koblenz.de

Die gesetzliche Rente ist der wichtigste Baustein der Alterssicherung in Deutschland. Grundlage ist das zu versteuernde Einkommen.

I. Bedingungen

- 33 Jahre verpflichtende Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
- Erhöhung um einen Zuschlag, wenn die die Versicherten mindestens 33 Jahre Pflichtbeitragszeiten vor allem aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflegetätigkeit, aber auch Zeiten einer Pflichtversicherung von Selbständigen vorweisen können. Grundlage für die Berechnung des Zuschlags sind die Entgeltpunkte (EP), die aufgrund der Beiträge während des gesamten Versicherungslebens erworben wurden. Ab einem

ermittelten Durchschnittswert von 0,8 EP besteht kein Anspruch auf einen Zuschlag.

- Geringer Verdienst: Einkünfte oberhalb eines Einkommensfreibetrags werden auf die Grundrente angerechnet. Der Einkommensfreibetrag sichert, dass Einkommen bis zu 1.250 Euro (Alleinstehende) bzw. 1.950 Euro (Paare) nicht auf die Grundrente angerechnet werden. Der Freibetrag wird jährlich angepasst.

Nicht erforderlich:

- Antrag
- Bedürftigkeitsprüfung

II. Flankierende Maßnahmen

- Freibetrag in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Verbesserungen beim Wohngeld